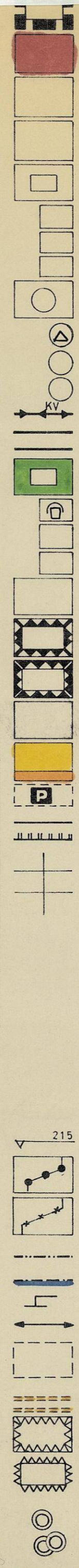
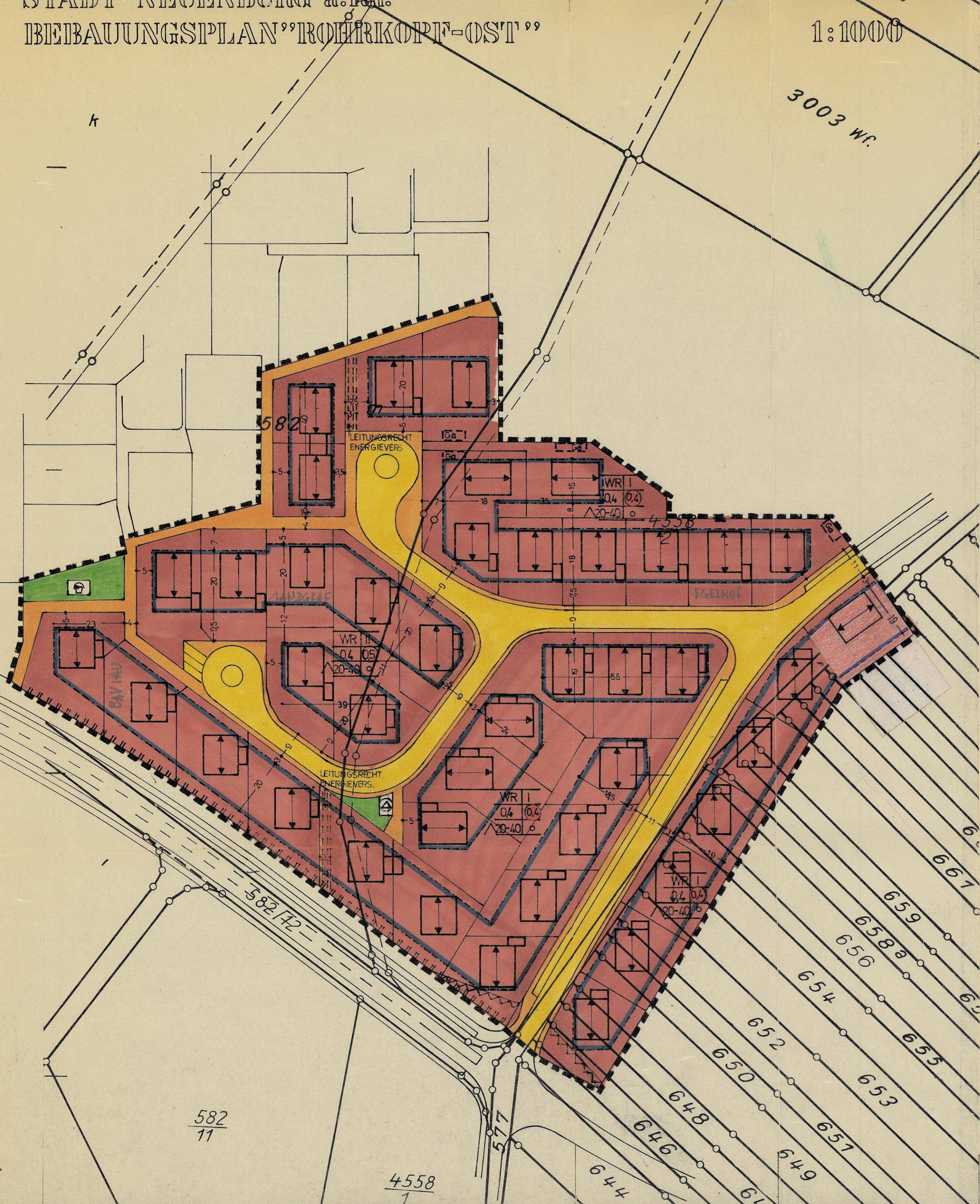


# BEBAUUNGSPLAN "ROHRKOPF-OST"

1:1000

3003 Wf.



- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSOR- GUNGS- O. ENTSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- ELT-FREILEITUNG KV
- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLÄTZE
- FLÄCHEN DER LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. AUFSCHÜTTUNGEN
- FL. F. ABGRABUNGEN
- VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFF. PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGR.-LINIE
- ART DES BAUGEBIETES
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- MAXIMALE FUSSBODENHÖHE IM ERDGESCH. IN METER ÜBER NN
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE
- FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GAR.
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHÜTZFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT

FAHRBAHNFL. GHEWEGFL.	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ZUFABRT ZUM GRUNDST. ZULÄSS.	II 2 GESCH. ALS HÖCHSTGR.
ZUFABRT ZUM GRUNDST. UNZUL.	III 2 GESCH. ZWINGEND
	II+I+15 2 GESCH. DAVON 1 SOCKELGESCH.
GESCHOSSEFLÄCHENZAHL	BAU- MASSENZAHL
ART DER ZUL. BAUWEISE	OFFENE BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUW.
	NUR EINZEL- U. DOPPELH. ZUL.
	NUR EINZELH. ZUL.
BESONDERE BAUWEISE (GRENZANBAU AN ÖSTL. GRUNDST. GRENZE VORGESCH.)	

AUFGRUND DER §§ 1, 2 UND 8-10 DES BUNDESBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. S. 341), §§ 110 UND 111 DER LANDESBYBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 6.4.1964, IN DER FASSUNG VOM 20.6.1972 (GES. BL. S. 352) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 25.6.1955 (GES. BL. S. 129) HAT DER GEMEINDERAT AM 22.4.77 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 2 ZIFF. 1)

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:  
1) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN  
2) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT:  
3) BEGRÜNDUNG  
4) GESTALTUNGSPLAN

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN ORDNUNGSWIDRIG IM SINNE VON § 111 LANDESBYBAUORDNUNG HANDELT, WER DEN AUFGRUND VON § 110 LANDESBYBAUORDNUNG ERGANGENEN BESTANDTEILEN DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT

4 INKRAFTTRETEN DIESE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

Neuenburg am Rhein DEN 25. APR. 1977  
DER BÜRGERMEISTER  
*Meinlein*

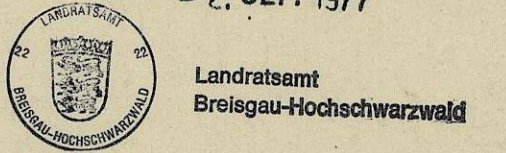
VERFAHRENSVERMERKE  
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2 ABS. 6 BBAUG V. 23.6.1960 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 14.3.77 BIS 14.4.77  
DIE ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 11. MRZ. 1977

Neuenburg am Rhein DEN 25. APR. 1977  
DER BÜRGERMEISTER  
*Meinlein*

SATZUNGSBESCHLUSS  
DIESER PLAN WURDE NACH § 10 BBAUG V. 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT DER Stadt Neuenburg AM 22. APR. 1977  
Neuenburg am Rhein DEN 25. APR. 1977  
DER BÜRGERMEISTER  
*Meinlein*

RECHTSKRAFT  
DIESER PLAN WURDE RECHTSKRÄFTIG NACH § 12 BBAUG V. 23.6.1960 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM

DER BÜRGERMEISTER DEN  
G E N E H M I G T  
MIT VERFÜGUNG  
vom 22. SEP. 1977



Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald